

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung
zur Ausübung des genehmigten Kapitals mit Bezugsrechtsausschluss**

(gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG)

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Januar 2014 wurde der Vorstand unter Neufassung von § 5 Absatz 5 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Januar 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 370.000.000 € durch Ausgabe von bis zu 144.531.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Das genehmigte Kapital ist am 30. Januar 2014 in das Handelsregister Essen und am 2. Februar 2014 in das Handelsregister Duisburg eingetragen worden. Bestandteil des genehmigten Kapitals ist unter anderem eine Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG hatte am 25. September 2017 – nach vorheriger Delegation der Entscheidung über die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Kapitalerhöhung auf das Präsidium des Aufsichtsrats – mit dessen Zustimmung beschlossen, entsprechend der bestehenden Ermächtigung gemäß § 5 Absatz 5 der Satzung das Grundkapital der thyssenkrupp AG von 1.448.801.144,32 € unter Ausschluss des Bezugsrechts um nominal 144.880.112,64 € auf 1.593.681.256,96 € gegen Ausgabe von 56.593.794 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit Gewinnbezugsrecht ab 1. Oktober 2016 zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zugleich im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft um 10 %. Die im genehmigten Kapital vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlage ausgegeben werden, wurde somit eingehalten; auf diese Volumenbegrenzung anzurechnende sonstige Maßnahmen wurden von der Gesellschaft zuvor nicht vorgenommen.

Die Kapitalerhöhung wurde bereits am 25. September 2017 in einem beschleunigten Bookbuilding-Verfahren erfolgreich abgeschlossen. Die neu ausgegebenen Stückaktien der thyssenkrupp AG sind zu einem Preis von 24,30 € pro Stückaktie (Ausgabepreis bzw. Platzierungspreis) bei deutschen und internationalen institutionellen Investoren platziert worden. Die Kapitalerhöhung ist am 26. September 2017 mit Eintragung ihrer Durchführung in beide Handelsregister der Gesellschaft wirksam geworden. Die Platzierung führte zu einem Bruttoerlös von 1.375.229.194,20 €, wodurch das Eigenkapital gestärkt und die Nettofinanzschulden reduziert werden konnten. Mit der Kapitalerhöhung hat sich der Konzern finanziellen Handlungsspielraum verschafft, um das organische Wachstum seiner Industriegütertgeschäfte in den Schwerpunktbereichen Urbanisierung, Mobilität und Service zu unterstützen und gleichzeitig notwendige Restrukturierungsinitiativen schneller voranzutreiben.

Vorstand und Präsidium des Aufsichtsrats hatten dem einheitlichen Platzierungspreis für sämtliche Aktien von 24,30 € je Aktie zugestimmt. Hierbei wurden die Preisvorgaben der §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG beachtet, die für den Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung

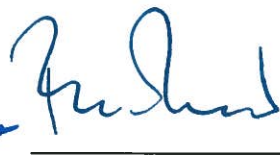
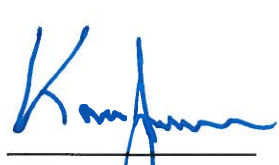
gegen Bareinlage im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals verpflichtend sind. Danach darf der Preis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Gegenüber dem letzten Börsenkurs in Höhe von 24,70 € enthält der festgesetzte Platzierungspreis von 24,30 € je Aktie lediglich einen geringfügigen Abschlag in Höhe von nur 1,6 %. Der Platzierungspreis beruht auf den von institutionellen Investoren abgegebenen Angeboten im Rahmen des beschleunigten Bookbuilding.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von einer in §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen börsennotierter Gesellschaften Gebrauch gemacht. Durch einen solchen Bezugsrechtsausschluss konnten die oben genannten Ziele zeitnah erreicht, zusätzliche Aktionärskreise im In- und Ausland gewonnen und der Zeit- und Kostenaufwand einer Bezugsrechtsemission, die zudem noch mit größeren Kursabschlägen und Unsicherheiten verbunden gewesen wäre, vermieden werden. Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft. Durch die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den auf 10 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien wurden auch die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Altaktionäre angemessen gewahrt. So hatten die Altaktionäre der Gesellschaft, nachdem der Xetra-Börsenkurs der thyssenkrupp Aktie am 25. September 2017 durchschnittlich 24,88 € betrug (volumengewichtet), grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Erwerb der erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrecht zu erhalten.

Der Vorstand ist auf Basis des weiterbestehenden Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. Januar 2014 noch bis zum 16. Januar 2019 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um das verbleibende genehmigte Kapital, also um bis zu 225.119.887,36 € durch Ausgabe von bis zu 87.937.456 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen.

Duisburg und Essen, im November 2017

thyssenkrupp AG
Der Vorstand

			
Dr. Hiesinger	Burkhard	Dr. Kaufmann	Kerkhoff